

**Vollzugsverordnung zum Reglement
über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen der Gemeinde Muttenz**

Nr. 11.102

Seite 1/8

BISHERIGES REGLEMENT	NEUES REGLEMENT	BEMERKUNGEN
<p>Der Gemeinderat beschliesst, gestützt auf §§ 3, 17 und 18 des Reglementes über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen der Gemeinde Muttenz vom 20. Juni 2000, folgende Vollzugsverordnung:</p>	<p>Der Gemeinderat beschliesst, gestützt auf §§ 3, 17 und 18 des Reglementes über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen der Gemeinde Muttenz vom 20. Juni 2000, folgende Vollzugsverordnung:</p>	
<p>§ 1 FESTLEGUNG DER ZONEN</p> <p>Die Anwohnerparkkarte (APK) der Zone 1 umfasst folgende Gebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kriegackerstrasse, zwischen der Verzweigung Birsfelderstrasse und Genossenschaftsstrasse - Gründenstrasse, zwischen der Verzweigung Birsfelderstrasse und Apfhalterstrasse - Gartenstrasse, zwischen der Verzweigung Birsfelderstrasse und Apfhalterstrasse - Brügglimattstrasse, zwischen der St. Jakob-Strasse und der Gartenstrasse - Lerchenstrasse, zwischen der Gartenstrasse und Kriegackerstrasse - Zwinglistrasse, zwischen der Unterführung St. Jakob-Strasse und der Gründenstrasse - Fasanenstrasse, zwischen der Gartenstrasse und der Gründenstrasse 	<p>§ 1 ZONENPERIMETER *</p> <p>Der Perimeter, innerhalb dessen Berechtigte nach §§ 5-7 des Reglements eine Bewilligung erwerben können, ist im Situationsplan vom (siehe Anhang 1) ersichtlich. Dieser bildet einen integrierten Bestandteil der vorliegenden Verordnung.</p>	<p><i>Der Einfachheit halber wird der Zonenperimeter neu in einem Situationsplan visuell dargestellt. Inskünftig wird der Gemeinderat nunmehr in der Lage sein, die Änderung der Zonen lediglich durch den Austausch des Situationsplans vorzunehmen.</i></p> <p><i>Der Situationsplan konnte aus zeitlichen Gründen noch nicht erstellt werden, wird aber bei der definitiven Beratung der Verordnung vorliegen.</i></p>

**Vollzugsverordnung zum Reglement
über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen der Gemeinde Muttenz**

Nr. 11.102

Seite 2/8

BISHERIGES REGLEMENT	NEUES REGLEMENT	BEMERKUNGEN
<ul style="list-style-type: none"> - Im Apfhalter - Genossenschaftsstrasse, zwischen der Gründenstrasse und der Kriegackerstrasse 		
<p>§ 2 BEARBEITUNGSGEBÜHREN</p> <p>¹ Die Bearbeitungsgebühr wird bei erstmaliger Erteilung der APK erhoben.</p>	<p>§ 2 BEARBEITUNGSGEBÜHR</p> <p>¹ Die Bearbeitungsgebühr wird einmalig bei der ersten Datenerfassung erhoben. Berechtigte, welche bereits über eine Bewilligung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund verfügen, sind von dieser Bearbeitungsgebühr befreit. *</p>	<p><i>Aufgrund der bundesgerichtlichen Vorgaben betr. Erhebung von Gebühren ist die Bearbeitungsgebühr neu in § 17 Abs. 2^{bis} des Reglements eingeflossen.</i></p> <p><i>Speziell hervorzuheben ist, dass die Gebühr vom Berechtigten nur ein einziges Mal zu entrichten ist.</i></p>
<p>² Die Gebühr beträgt Fr. 20.--.</p>	<p>² aufgehoben. *</p>	<p><i>Siehe § 17 Abs. 2^{bis} des Reglements</i></p>
<p>³ Bei ununterbrochenem Bezug der APK entfällt die erneute Bearbeitungsgebühr.</p>	<p>³ aufgehoben. *</p>	<p><i>Mit der EDV ist nur noch eine einzige Datenerfassung des Berechtigten notwendig. Diese Gebühr ist somit nur noch einmal zu begleichen.</i></p>
<p>⁴ Wird die Bezugsdauer unterbrochen, ist die Bearbeitungsgebühr erneut zu bezahlen.</p>	<p>⁴ aufgehoben. *</p>	<p><i>Mit der EDV ist nur noch eine einzige Datenerfassung des Berechtigten</i></p>

BISHERIGES REGLEMENT	NEUES REGLEMENT	BEMERKUNGEN
		<i>notwendig. Diese Gebühr ist somit nur noch einmal zu begleichen.</i>
<p>§ 3 MONATLICHE GEBÜHREN</p> <p>¹ Die monatliche Gebühr der APK beträgt Fr. 10.--.</p>	<p>§ 3 BEWILLIGUNGSGEBÜHREN *</p> <p>¹ Die Höhe der Bewilligungsgebühren wird wie folgt festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Anwohnerparkkarte: CHF 10.-- pro Monat b. Arbeitnehmerparkkarte: CHF 50.-- pro Monat c. Parkkarte für Besucher, Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe sowie weitere Berechtigte: CHF 10.-- pro Tag CHF 50.-- pro Woche CHF 200.-- pro Monat. * 	<p><i>Das Bundesgericht hat in den letzten Jahren die Anforderungen an die Gebührenerhebung durch den Staat verschärft. Die Direktionen des Kantons BL handhaben die Auflagen des Bundesgerichts jedoch sehr unterschiedlich.</i></p> <p><i>§ 17 Abs. 1 und 2 des Reglements erfüllen die Anforderungen an die Gebührenerhebung vollumfänglich. Der GR hat nunmehr die effektive Gebühr festzulegen. Die Maximalgebühr im Reglement beträgt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> a. CHF 20.-- pro Monat für den Anwohner; b. CHF 150.-- pro Monat für einen Arbeitnehmer und einen Wochenaufenthalter; c. CHF 400.-- pro Monat für einen Besucher, Handwerks- und Dienstleistungsbetrieb sowie weitere Berechtigte.

**Vollzugsverordnung zum Reglement
über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen der Gemeinde Muttenz**

Nr. 11.102

Seite 4/8

BISHERIGES REGLEMENT	NEUES REGLEMENT	BEMERKUNGEN
<p>² Die Bewilligung wird jeweils bis Ende des Jahres ausgestellt.</p>	<p>² Die Anwohnerparkkarten und die Arbeitnehmerparkkarten werden in der Regel bis Ende des laufenden Jahres ausgestellt. Die Parkkarten für Besucher, Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe sowie weitere Berechtigte werden für einen Tag, eine Woche oder einen Monat ausgestellt. *</p>	<p><i>In diesem Absatz werden die verschiedenen Varianten bezüglich Bewilligungsdauer aufgezeigt. Hier erfolgt eine Anpassung an die gesammelten Erfahrungen der Gemeindepolizei.</i></p>
<p>³ Bei kürzerer Bezugsdauer wird die Gebühr pro rata temporis erhoben.</p>	<p>³ Bei kürzerer Bezugsdauer wird die Gebühr pro rata temporis erhoben.</p>	
<p>§ 4 VOLLZUGSBEDINGUNGEN</p> <p>¹ Schriftenpolizeilich gemeldete Anwohner und in der mit einer Zusatztafel "Mit Parkkarte unbeschränkt" signalisierten Blauen Zone ansässige Geschäftsbetriebe erhalten für jeden auf ihren Namen und Adresse eingetragenen leichten Motorwagen eine Parkierbewilligung für diese Zone.</p>	<p>§ 4 VOLLZUGSBESTIMMUNGEN</p> <p>¹ Berechtigte im Sinne von §§ 5 – 7 des Reglements erhalten eine Parkierbewilligung für die mit der Zusatztafel („mit Parkkarte unbeschränkt“) gekennzeichnete blaue Zone. *</p>	<p><i>Das Wort „Vollzugsbedingungen“ ist nicht korrekt, handelt es sich doch bloss um Bestimmungen über den Vollzug.</i></p> <p><i>Die §§ 5 – 7 des Reglements regeln nunmehr, wer als Berechtigter zu verstehen ist. Eine zusätzliche Bestimmung ist nicht notwendig.</i></p>
<p>² Gleichermassen Betroffenen kann ebenfalls eine Parkierbewilligung ausgestellt werden.</p> <p>Der Begriff "gleichermassen Betroffenen" ist</p>	<p>² aufgehoben. *</p>	<p><i>§ 7 des Reglements definiert neu, wer als „gleichermassen Betroffener“ zu verstehen ist.</i></p>

**Vollzugsverordnung zum Reglement
über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen der Gemeinde Muttenz**

Nr. 11.102

Seite 5/8

BISHERIGES REGLEMENT	NEUES REGLEMENT	BEMERKUNGEN
<p>restriktive ausgelegt. Es kommen nur Personen in Betracht, die im Quartier wohnen und dort angemeldet sind, z.B. Wochenaufenthalter, die mit dem Fahrzeug zweimal monatlich über das Wochenende an ihren gesetzlichen Wohnort zurückkehren und daher gemäss §§ 77 Abs. 2a VZV das Fahrzeug an ihrem gesetzlichen Wohnort immatrikuliert lassen dürfen.</p> <p>Aus dem Ausland zugezogene Personen können in der Regel ihre ausländischen Kennzeichen während einem Jahr nach ihrer ersten Einreise behalten (Art. 115 VZV). Sie haben somit während dieser Zeit Anspruch auf eine Anwohnerparkkarte (APK) für das Quartier, in dem sie angemeldet sind.</p>		
<p>³ APK für gleichermassen Betroffene werden nur auf schriftliches Gesuch hin ausgestellt und gelten für die auf der APK angegebene Dauer.</p>	<p>³ Arbeitnehmer, Besucher, Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe sowie weitere Berechtigte haben einen Nachweis (bspw. Auftrag, Arbeitsvertrag, Arbeitsbestätigung) mit Einreichung ihres Gesuchs um Ausstellung einer Parkierbewilligung zu erbringen. *</p>	<p><i>Neu wird der „gleichermassen Betroffene“ verpflichtet, mit Einreichung seines Gesuchs einen entsprechenden Nachweis zu erbringen. In der Regel wird vermutlich ein Auftrag eines Anwohners oder einer Firma, ein Arbeitsvertrag oder eine Arbeitsbestätigung eingereicht werden. Diese Aufzählung ist jedoch nicht abschliessend. Die Gemeindepolizei wird nach eigenem Ermessen</i></p>

**Vollzugsverordnung zum Reglement
über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen der Gemeinde Muttenz**

Nr. 11.102

Seite 6/8

BISHERIGES REGLEMENT	NEUES REGLEMENT	BEMERKUNGEN
		<i>entscheiden, ob ein Nachweis genügt oder nicht.</i>
<p>⁴ Pro Kontrollschild wird nur eine APK abgegeben und zwar für die Zone, in der das Fahrzeug gemäss den gesetzlichen Bestimmungen immatrikuliert sein muss.</p>	<p>⁴ Pro Kontrollschild wird nur eine Parkkarte abgegeben. *</p>	<p><i>Mit der Definition der Berechtigten gemäss §§ 5 – 7 des Reglements genügt der Hinweis, dass pro Kontrollschild nur eine Parkkarte ausgestellt wird.</i></p>
<p>⁵ Die Bestimmungen gemäss VZV Art. 14/6 und 25b gelten sinngemäss.</p>	<p>⁵ aufgehoben. *</p>	<p><i>Diese Bestimmungen sind vom Bundesgesetzgeber aufgehoben worden.</i></p>
<p>⁶ Bei einer Adressänderung von einer APK-Zone in eine andere, wird eine neue APK nur ausgestellt, wenn die Bisherige abgegeben wird.</p>	<p>⁶ aufgehoben. *</p>	<p><i>Diese Bestimmung ist nicht notwendig, da die Parkkarte für das jeweilige Fahrzeug ausgestellt wird und für alle Zonen gelten soll.</i></p>
<p>⁷ Personen die ein fremdes Fahrzeug benutzen, z.B. Geschäfts-Fahrzeuge oder Fahrzeuge der Eltern, etc., gelten nicht als gleichermassen Betroffene, weil sie gesetzlich gehalten wären, das Fahrzeug auf ihren Namen und ihre Adresse zu immatrikulieren (Art. 78 VZV).</p>	<p>⁷ aufgehoben. *</p>	<p><i>Mit der Definition der Berechtigten gemäss §§ 5 – 7 des Reglements ist dieser Absatz obsolet geworden.</i></p>

**Vollzugsverordnung zum Reglement
über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen der Gemeinde Muttenz**

Nr. 11.102

Seite 7/8

BISHERIGES REGLEMENT	NEUES REGLEMENT	BEMERKUNGEN
<p>§ 5 STRAFBESTIMMUNGEN</p> <p>¹ Widerhandlungen gegen diese Vollziehungsverordnung werden gemäss § 19 des Reglementes über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen der Gemeinde Muttenz geahndet.</p>	<p>§ 5 STRAFBESTIMMUNGEN</p> <p>aufgehoben. *</p>	<p><i>Die Strafbestimmungen gehören in ein Gesetz im formellen Sinne, das heisst in ein von der Gemeindeversammlung erlassenes Reglement. In eine Verordnung gelangen nur Vollzugsbestimmungen.</i></p>
<p>² Gegen Bussenverfügungen kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidenten Appellation erklärt werden.</p>	<p>aufgehoben. *</p>	<p><i>Siehe oben.</i></p>
<p>§ 6 EINSPRACHEN GEGEN ENTSCHEIDE UND VERFÜGUNGEN DER GEMEINDEVERWALTUNG</p> <p>Gegen Entscheide und Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.</p>	<p>§ 6 EINSPRACHEN GEGEN ENTSCHEIDE UND VERFÜGUNGEN DER GEMEINDEVERWALTUNG</p> <p>Gegen Entscheide und Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. *</p>	<p><i>Das Wort „Einsprache“ ist durch den Begriff „Beschwerde“ zu ersetzen, da nur die Beschwerde an die nächst höhere Instanz geht.</i></p>

**Vollzugsverordnung zum Reglement
über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen der Gemeinde Muttenz**

Nr. 11.102

Seite 8/8

BISHERIGES REGLEMENT	NEUES REGLEMENT	BEMERKUNGEN
<p>§ 7 INKRAFTTRETEN</p> <p>Diese Vollzugsverordnung zum Reglement über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen der Gemeinde Muttenz tritt per 11. April 2001 in Kraft.</p>	<p>§ 7 INKRAFTTRETEN</p> <p>Diese Vollzugsverordnung zum Reglement über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen der Gemeinde Muttenz tritt per 11. April 2001 in Kraft.</p>	
<p>Muttenz, 11. April 2001</p> <p>IM NAMEN DES GEMEINDERATES</p> <p>Der Präsident Der Verwalter Peter Vogt Urs Girod</p>	<p>Muttenz, 11. April 2001</p> <p>IM NAMEN DES GEMEINDERATES</p> <p>Der Präsident Der Verwalter Peter Vogt Urs Girod</p>	

* Mit GRB Nr. vom ... hat der Gemeinderat die Änderung der Vollzugsverordnung vorgenommen und auf den ... in Kraft gesetzt.